

AUSSTATTUNG MIT FAHRGAST-WLAN

ANLAGE A 13

Soweit in Abschnitt 4.1.5. i.V.m. Abschnitt 5.2.6.17. der Leistungsbeschreibung und Anlage A 6 vorgegeben, sind die Fahrzeuge mit für Fahrgäste kostenlosem WLAN auszustatten.

Die Ausstattung der Fahrzeuge erfolgt mit BayernWLAN auf Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrages des Freistaats Bayern mit einem Provider. Der MVV ist für diesen Rahmenvertrag abrufberechtigt und übernimmt diese Aufgabe im Auftrage des Aufgabenträgers.

Auf Abruf des MVV wird die erforderliche Hardware zum Einbau in die Neufahrzeuge bzw. zur Nachrüstung der Gebrauchtfahrzeuge bereitgestellt. Dabei handelt es sich um:

- WLAN/LTE-Router
- LTE-Antenne
- WLAN-Antenne
- erforderliches Zubehör (Kabelsätze, Einbauanleitung)
- Montagekit
- SIM-Karten

Die Kosten für die Hardware trägt der MVV, sie ist Mieterin dieser Geräte.

Der Einbau der Hardware, der Ausbau bei Störungen sowie der Ausbau nach Vertragsende (innerhalb eines Monats) oder bei Weiterverkauf des Fahrzeuges und die Rücksendung der kompletten Hardware (Router, Antenne, Kabelsätze) an die von dem MVV genannten Adresse etc. erfolgt auf Kosten und in Verantwortung des Verkehrsunternehmens. Soweit der Ausbau pflichtwidrig unterbleibt, haftet das Verkehrsunternehmen und trägt den von BayernWLAN Zentrum/Vodafone geltend gemachten Schaden. Der MVV gibt während des Einbaus vor, in welche Fahrzeuge der Einbau zu erfolgen hat. Hintergrund ist, dass aufgrund verschiedener Linien (unterschiedliche Laufzeiten) und Aufgabenträger eine genaue Zuordnung (der einzelnen Router/SIM-Karten) erfolgen muss. Erfolgt der Einbau nicht gemäß den Vorgaben des MVV, muss der Tausch der WLAN/LTE-Router, ggf. auch der LTE-Antenne, auf Kosten des Verkehrsunternehmens erfolgen.

Das Verkehrsunternehmen muss in Form einer Liste die eingebauten Router den Fahrzeugen genau zuordnen können. Diese Liste muss dem MVV jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Der MVV übernimmt zudem die Kosten für den Datenverkehr und für den Betrieb der Hotspots (Ausstrahlung BayernWLAN, Jugendschutzfilter etc.).

Sollten vom MVV ausgestattete Fahrzeuge für Leistungen außerhalb des MVV-Regionalbusverkehrs genutzt werden, dann muss dies vor dem Einsatz vom MVV genehmigt werden. Bei Zustimmung von Seiten des MVV müssen die Kosten anteilig getragen werden.

Im Falle einer Störung nimmt das Verkehrsunternehmen eine erste Fehlerdiagnose und Störungsbeseitigung insbesondere in Bezug auf Stromversorgung und Antennenanschlüsse auf eigene Kosten vor.

Weiter bestehende Störungen sind an den Freistaat (BayernWLAN Zentrum) zu melden.

■